

Der Weg zum Oberstudiendirektor

Beitrag von „undichbinweg“ vom 4. Januar 2022 10:09

Zitat von Seph

Grundsätzlich sieht das Beamtenrecht von Bund und Ländern keine "Sprungbeförderungen" vor, es sind also alle Stufen zu durchlaufen. Bundeslandspezifisch ist es jedoch teils möglich - und teils auch nicht - sich auf Ämter zu bewerben, denen eine um mehr als eine Stufe höhere Planstelle zugewiesen ist. Dennoch müssen dann in Ausübung dieses Amtes die einzelnen Stufen durchlaufen werden.

Nur so als interessante Anekdote: in NRW ist die Sprungbeförderung in A16 für eine Schulleitungstätigkeit möglich.